

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Bezeichnung der Zubereitung: IGNIT Feuerzement
Angaben zum Produkt: Hydraulischer Mörtel aus feuerfesten Stoffen
Verwendung: Auskleidung/Beschichtung von Öfen und Kaminen
Reparatur schadhafter Bereiche in Öfen
Füllung von Hohlräumen in thermisch belasteten Bereichen (Mauerdurchführung von Ofenrohren, Kaminanschluß, etc.)
Angaben zum Hersteller: Ignitwerk Achim Krug
St. Pöltnerstraße 86
A-3040 Neulengbach
Auskunftgebender Bereich: +43-(0)2772-55803
Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale: +43-(0)1-4064343

2. Mögliche Gefahren der Zubereitung

Einstufung der Mischung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	Wortlaut
Augenschädigung/-reizung	1	H 318	Verursacht schwere Augenschäden
Sensibilisierung der Haut	1 B	H 317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Spezifische Zielorgen-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	3	H 335	Kann die Atemwege reizen

Weitere Angaben

Wenn Zement mit Wasser in Kontakt kommt, entsteht eine stark alkalische Lösung, die aufgrund der hohen Alkalität Haut- und Augenreizzungen hervorrufen kann.

Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H 318 Verursacht schwere Augenschäden

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H 335 Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise:

P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P 280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P 305 + P 351 + P 338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P 310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
P 261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden
P 304 + P 340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet
P 312 Bei Unwohlsein Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen
P 272 Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Mischung aus feuerfesten mineralischen Rohstoffen: Sande, Tone, Zement

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Portlandzementklinker: 5 – 10 Gew. %
CAS 65997-15-1
EINECS 266-043-4

Einstufung gemäß CLP-Verordnung:

Hautreiz. 2 H 315
Sens. Haut 1B H 317
Augenschäd. 1 H 318
STOT einm. 3 H 335

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt mit viel Wasser abspülen.

Nach Verschlucken Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorweisen.

Nach Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt: Produkt reagiert mit Wasser alkalisch.

5. Maßnahme zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: nicht zutreffend

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Mechanisch (trocken) aufnehmen, Produkt erhärtet in Kontakt mit Wasser.

Personenbezogene Maßnahmen:

Staub nicht einatmen, Staubschutzmaske tragen.

Berührung mit Augen und Haut vermeiden, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung: Trocken lagern

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:
Portlandzementklinker: MAK 6 mg/m³ (gilt nur für Feinstaub)

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten, Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Staubmaske beim Arbeiten mit dem pulverförmigen Stoff verwenden. Bei Überschreitung des Staubgrenzwertes Atemschutzmaske mit Partikelfilterklasse P2 tragen.

Schutzbrille und Schutzhandschuhe beim Arbeiten mit der wässrigen Auskleidungsmasse verwenden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form: Pulver
Farbe: grau
Geruch: geruchlos
Schüttgewicht: ca. 1,5 kg/L
pH-Wert: im pulverförmigen Zustand nicht zutreffend
in wässriger Aufschlämmung ca. 11 – 13

10. Stabilität und Reaktivität

Gefährliche Reaktionen: keine bekannt
Zu vermeidende Stoffe: keine bekannt
Zu vermeidende Bedingungen: Feuchtigkeit
Gefährliche Zersetzungprodukte: keine bekannt

11. Angaben zur Toxikologie

Das Produkt ist als solches nicht geprüft. Die Zubereitung ist nach dem Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft.

Akute Toxizität

Inhalativ: Limit Test, Ratte, mit 5 mg/m³, keine akute Toxizität.
Einstufungskriterien nicht erfüllt
Oral: Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt
Einstufungskriterien nicht erfüllt
Dermal: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg
Körpergewicht – keine Letalität
Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Zement hat eine haut- u. schleimhautreizende Wirkung der Kategorie 2. Aufgrund der Berechnungsregeln entfällt die Einstufung
Schwere Augenschädigung/-reizung: Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen. Kontakt mit größeren Mengen

trockenen Zements oder Spritzern feuchten Zements kann Auswirkungen haben, die von moderaten Augenreizungen bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung führen

Sensibilisierung der Haut: Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese Weden durch den pH-Wert ausgelöst.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Zementstaub-Exposition kann zur Reizung der Atmungsorgane führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen.

Auswirkungen auf die Gesundheit:

Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern.

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich eigentlich ökologisch unbedenklich, nur Freisetzung großer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu pH-Wert Anhebung im Gewässer. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung.

13. Hinweise zur Entsorgung

Trocken aufgenommen weiter verwendbar.

Große Mengen als Bauschutt entsorgen.

Geringe Restmengen mit Wasser erhärten lassen und dem Restmüll zuführen.
Vollständig entleertes Verpackungsmaterial der Wiederverwertung zuführen.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut

15. Vorschriften

Beschränkung für die Verwendung:

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot:

Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002% der Trockenmasse des Zements beträgt. Aufgrund des verwendeten Zements mit einem Maximalgehalt an löslichem Chrom(VI) von 0,002% und dessen Konzentration von <10% in der Zubereitung ist eine Überschreitung des Grenzwertes nicht gegeben. Daher trifft das Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot nicht zu.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber letzter Version:
Einstufung gemäß CLP Verordnung

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen.